

Alkohol oder anderer rauscherzeugender Mittel oder Drogen eingetreten ist (§ 400 Abs. 2 Satz 2 ZGB). Die Formulierung „eingetreten ist“, drückt aus, daß die Beeinträchtigung ihrer Natur nach ein dauernder Zustand sein, jedoch nicht das Kriterium der „Unheilbarkeit“ erfüllen muß. Das ergibt sich daraus, daß nach § 460 Abs. 3 ZGB bei Wegfall der Gründe eine Entmündigung durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben ist.

Zu beachten ist, daß nach dem ZGB in den Rechtsfolgen der Entmündigung nicht mehr differenziert wird, was die Handhabbarkeit und Überschaubarkeit der Konsequenzen dieses Rechtsinstituts in der täglichen Praxis erheblich erleichtert. Das ist vor allem für potentielle Vertragspartner des Entmündigten von Bedeutung. Die nach dem BGB mögliche Entmündigung mit dem Ergebnis der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Entmündigten (§ 114 BGB) ist beseitigt worden. Das erhöht die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Gerichts bei der Entscheidung über eine Entmündigung.

Werden im übrigen einzelne Rechtsgeschäfte von Bürgern vorgenommen, die sich nur im Zeitpunkt der Vornahme dieser Geschäfte in einem Zustand befinden, der eine eigene Entscheidungsfähigkeit im Sinne bewußter Handlungsvornahme — aus den unterschiedlichsten Gründen — ausschließt, dann ist ohne das Erfordernis der Entmündigung das konkrete Rechtsgeschäft nichtig (§ 52 Abs. 3 Satz 2 ZGB).

Auf eine Differenzierung in den Rechtsfolgen der Entmündigung konnte auch deshalb verzichtet werden, weil das ZGB Rechtsgeschäften Handlungsunfähiger, also auch entmündigter Bürger, die Wirksamkeit dann nicht versagt, wenn (1.) Verträge zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse, (2.) über einen imbedeutenden Wert abgeschlossen und (3.) die Verpflichtungen daraus beiderseits sofort erfüllt werden (§ 52 Abs. 3 Satz 3 ZGB). Übervorteilungen des Handlungsunfähigen sind durch diese drei Anforderungen an die Wirksamkeit derartiger Verträge, die weit über die vergleichbaren Anforderungen bei Rechtsgeschäften beschränkt Handlungsfähiger hinausgehen, ausgeschlossen. Andererseits ist die Gültigkeit dieser sog. Bagatellverträge auch mit Rücksicht auf den Vertragspartner notwendig, dem — insbesondere bei entmündigten Bürgern — die Handlungsunfähigkeit des anderen nicht bekannt sein muß und dem folglich die Unkenntnis dieser Tatsache nicht angelastet werden kann.

Handlungsfähigkeit und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers

Die Handlungsfähigkeit des Bürgers hat im Hinblick auf seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit noch einen spezifischen Aspekt: Sie stellt sich in diesem Zusammenhang als Eigenschaft des Handelnden dar, für die Folgen eigener schadensstiftender Handlungen selbst einzustehen, also verantwortlich gemacht werden zu können (sog. Deliktsfähigkeit).

Hier bleibt eine eventuelle Entmündigung außer Betracht. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Sie ist nach § 349 Abs. 1 ZGB dann ausgeschlossen, wenn einem Bürger infolge zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störungen seiner Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörungen zur Zeit der schädigenden Handlung die Fähigkeit fehlt, sich pflichtgemäß zu verhalten. Das trifft nicht zu, wenn dieser Zustand durch Alkohol oder andere rauscherzeugende Mittel oder Drogen herbeigeführt wurde, es sei denn, der Bürger ist unverschuldet in diesen Zustand geraten (§ 349 Abs. 2 ZGB).

Im übrigen gilt eine der allgemeinen Handlungsfähigkeit weitgehend entsprechende Regelung: Danach sind Kinder unter 6 Jahren generell für einen von ihnen verursachten Schaden nicht verantwortlich (§ 348 Abs. 1 ZGB). Unter Verzicht auf eine weitergehende altersabhängige Differenzierung sind Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zu 18 Jahren beschränkt verantwortlich zu machen. Der Inhalt dieser „beschränkten Verantwortlichkeit“ — nämlich die Forderung, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob zur Zeit der schädigenden Handlung auf Grund des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen die Fähigkeit vorlag, sich pflichtgemäß zu verhalten (§ 348 Abs. 2 ZGB) — führt zu einer differenzierten Betrachtungsweise der Verantwortlichkeitsvoraussetzungen, wie sie durch keine noch so detaillierte Altersgruppenregelung zu erreichen gewesen wäre.

*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das ZGB die Rechtsstellung der Bürger der DDR in einer den Erfordernissen unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechenden Weise und in Übereinstimmung mit der Rolle des einzelnen Bürgers im gesellschaftlichen Leben seines sozialistischen Staates klar und überschaubar ausgestaltet hat.

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebes für Schadenszufügungen

Im Prozeß der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft kommt den Betrieben eine entscheidende Bedeutung zu. In Fortführung der grundsätzlichen Regelung in Art. 41 ff. der Verfassung wird in § 8 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) der Betrieb „als wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit der materiellen Produktion“ charakterisiert. Diese Kennzeichnung, die in weiteren Bestimmungen der VEB-VO noch auf gegliedert wird, macht die Rolle der Betriebe bei der Nutzung des ihnen übertragenen sozialistischen Eigentums bei der Produktion entsprechend den staatlichen Aufgaben (einschließlich der Erfüllung von Versorgungspflichten gegenüber den Bürgern) und bei der Entwicklung so-

zialistischer Persönlichkeiten und sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen deutlich.//

Zur Erfüllung dieser weitgespannten Aufgabenstellung sind die Betriebe an einer Vielzahl gesellschaftlicher Beziehungen beteiligt. Sie sind Beteiligte von staats- bzw. verwaltungsrechtlich erfaßten Leitungsbeziehungen, arbeits- bzw. LPG-rechtlich bestimmten gesell-

// Vgl. K. Heuer/G. Klinger, „Einige Fragen der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der VEB, Kombinate und VVB“, Staat und Recht 1973, Heft 7, S. 1072 ff.; K. Heuer, „Weiterentwicklung des demokratischen Zentralismus“, Wirtschaftsrecht 1973, Heft 2, S. 61 ff.

Die VEB-VO nimmt die Charakterisierung des typischen Betriebes vor. Werden daher auch nicht alle sozialistischen Betriebe erfaßt, so sind die in der VEB-VO ausgesprochenen Grundsätze dennoch für alle Betriebe von Bedeutung, so daß es auch für den Zweck der hier behandelten Problematik keiner Differenzierung bedarf.